



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
28. Februar 2006

Sechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 71 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Teil II))]

### **60/160. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre späteren Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*feststellend,* dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und die kulturelle Vielfalt und das Erbe der Gesellschaft bereichern, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>1</sup> bekräftigt,

*besorgt* über die Häufigkeit und die Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte und deren oftmals tragische Folgen sowie besorgt darüber, dass Angehörige von Minderheiten besonders leicht Opfer von Vertreibung werden,

*in der Erkenntnis,* dass die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten grundlegende Bestandteile der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind, und in dem Bewusstsein, dass Maßnahmen in diesem Bereich auch maßgeblich zur Konfliktprävention beitragen können,

*unter Betonung* der Rolle, die einzelstaatliche Institutionen bei der Frühwarnung vor problematischen Situationen im Zusammenhang mit Minderheiten übernehmen können,

*hervorhebend,* wie wichtig die Menschenrechtserziehung als wirksames Instrument zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft, der Verständigung und der Toleranz für Angehörige von Minderheiten und zwischen ihnen ist,

*anerkennend,* dass den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine wichtige Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 60/1.

*feststellend*, dass die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vom 1. bis 5. März 2004 beziehungsweise vom 30. Mai bis 3. Juni 2005 ihre zehnte und elfte Tagung abgehalten hat,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Ernennung einer unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen durch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 29. Juli 2005, auf Grund des Ersuchens der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/79 vom 21. April 2005<sup>2</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup>;
2. *erkennt an*, dass die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;
3. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>4</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>5</sup>, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;
4. *legt den Staaten nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit Minderheiten zusammenhängende Aspekte in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;
5. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, eine angemessene Bildung bereitstellen und ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;
6. *fordert* die Staaten *auf*, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Kindern, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen möglicherweise unterschiedlich gearteten Risiken ausgesetzt sind;
7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und zu verwirklichen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, um die Rechte von

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>3</sup> A/60/333.

<sup>4</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>5</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).

Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die kulturellen und religiösen Stätten nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu schützen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in bestehenden oder möglichen Situationen, die Minderheiten betreffen, behilflich sein können;

10. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, zu diesem Zweck auch weiterhin einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den *Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten* weit zu verbreiten;

11. *ersucht* die Hohe Kommissarin, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der mit der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

12. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die die Hohe Kommissarin mit den Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen in Minderheitenfragen führt, und fordert diese Programme und Organisationen *auf*, aktiv zu diesem Prozess beizutragen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beizutragen;

14. *fordert* die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte *auf*, ihr Mandat in vollem Umfang wahrzunehmen, dabei ihre Arbeit auf den interaktiven Dialog mit den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und die konzeptionelle Unterstützung der unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen sowie den Dialog mit ihr zu konzentrieren und auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse weitere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Personen zu empfehlen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

15. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und Angehörigen von Minderheiten, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen, insbesondere ihren Menschenrechtsorganen, organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

16. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

64. Plenarsitzung  
16. Dezember 2005